

# **BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 17.03

OVG 9 A 563/02.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 6. Februar 2003  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts  
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und  
Prof. Dr. D ö r i g

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Beschluss des  
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-  
Westfalen vom 22. Oktober 2002 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachte grundsätz-  
liche Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ist  
nicht in einer Weise dargetan, die den Anforderungen des § 133  
Abs. 3 Satz 3 VwGO entspricht.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der  
Rechtssache setzt voraus, dass eine klärungsfähige und klä-  
rungsbedürftige Rechtsfrage des revisiblen Rechts aufgeworfen  
wird. Eine derartige Frage lässt sich der Beschwerde nicht  
entnehmen. Die von ihr aufgeworfene Frage, ob für irakische  
Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit eine inländi-  
sche Fluchtalternative im Nordirak besteht, stellt keine  
Rechtsfrage dar, sondern betrifft die den Tatsachengerichten  
vorbehaltene Feststellung und Würdigung der tatsächlichen Ver-  
hältnisse in Irak. Die Beschwerde wendet sich in Wahrheit nach  
Art einer Berufungsbegründung gegen die ihrer Ansicht nach un-  
zutreffende Feststellung und Würdigung der Lebensbedingungen  
im Nordirak durch das Berufungsgericht. Damit kann die Zulas-  
sung der Revision nicht erreicht werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Dr. Mallmann

Prof. Dr. Dörig